

wogegen die Versammlung nichts einzuwenden hat. Redner wendet sich zuerst gegen das Rundschreiben des Kölner Lokal-Vereins, mit welchem dieser die Abstimmung der heutigen Generalversammlung im voraus hätte beeinflussen wollen; sein Antrag richtet sich nicht gegen die Kompetenz der Versammlung, sondern gegen das selbständige Vorgehen des Vorstandes. Der § 7h der Satzungen könne den Vorstand nicht decken, vielmehr habe derselbe auf Grund von § 7b an den einmal gefaßten Beschlüssen festhalten müssen. Es sei seit dem 24. März d. J. nichts geschehen, was zu einem solchen Vorgehen berechtige. Wie der Verleger, so müsse auch der Sortimentler bereit sein, Opfer zu bringen, wenn es sich darum handle, die gefaßten Beschlüsse durchzuführen. Redner erklärt, außer für seine Person auch im Sinne des Börsenvereins-Vorstandes und des Vereins-Ausschusses zu sprechen, und ist überzeugt, daß der Vorstand des Börsenvereins nur satzungsgemäße Beschlüsse gutheißen werde. Die Vorgänge auf der letzten Generalversammlung des Börsenvereins, über welche Redner infolge seiner Beziehung glaubt als klassischer Zeuge berichten zu können, haben ihm die Ueberzeugung gegeben, daß auch das Auftreten der Berliner und ihre Erklärung, der Provinz mit 10 Prozent zu liefern, nicht so tragisch zu nehmen sei; auch die Rücktritte der Berliner von der Verleger-Erklärung seien nicht so zahlreich, wie man annehme. Zurückgetreten seien 40, festgeblieben 99 und neu hinzugetreten 5 Firmen. Jede Ausnahmebestimmung trage eine Gefahr in sich, und namentlich der Rheinisch-westfälische Kreisverein, von welchem der erste Anstoß zur ganzen Rabattbewegung ausgegangen, habe unbedingt festbleiben müssen. Wenn man früher die Durchführung der Trierer Beschlüsse für möglich halten konnte, so sei nach dem Cirkulare vom 15. Juni eine solche Hoffnung wohl nicht mehr möglich. Nachdem das Rundschreiben einmal erlassen, müsse man damit rechnen, die schädlichen Wirkungen würden aber nicht ausbleiben.

Herr Hartmann bringt darauf den folgenden Antrag ein: Versammlung wolle beschließen:

Es wird ein aus drei Mitgliedern bestehender Ausschuß eingesetzt, der mit unbeschränkter Vollmacht ausgestattet sein soll, um die Durchführung der am 24. März d. J. beschlossenen Verkaufsbestimmungen zu überwachen. Sämtliche Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, jede zur Zeit noch bestehende Verbindung mit Behörden und Bibliotheken, bei welcher mehr als 5 Prozent gewährt werden, diesem Ausschuß namhaft zu machen und zwar spätestens bis zum . . . August d. J.

Der Ausschuß hat das ausschließliche Recht, nach sorgfältiger Prüfung eines jeden Falles der betr. Firma die Weitergewährung eines Ausnahmerabattes von höchstens 10 Prozent bis zu Ende des Etatsjahres zu gestatten oder zu versagen, er hat aber auch die Verpflichtung, jede Zuwiderhandlung gegen seine Entscheidung, jede Gewährung eines 5 Prozent übersteigenden Rabattes, in Fällen, die von ihm nicht genehmigt sind, unverzüglich dem Vorstand des Börsenvereins als eine Satzungsverletzung anzuzeigen.

Den Mitgliedern des Ueberwachungsausschusses wird strengste Geheimhaltung bezüglich der Firmennennung zur Pflicht gemacht.

Vorstehende Bestimmungen, die nur bis zur nächsten ordentlichen Haupt-Versammlung Geltung haben sollen, sind dem Vorstand des Börsenvereins zur Genehmigung zu unterbreiten.

Zur Begründung seines Antrages führt Redner aus, daß in allen Vereinen, in welchen über ähnliche Materien zu entscheiden sei, eine Kommission aus drei Mitgliedern für diesen Zweck bestände, auch der Vorstand hinlänglich mit Geschäften belastet sei. Des ferneren ist Redner der Ansicht, daß der Vorstand, nachdem er seine eigene öffentliche Bekanntmachung vom 17. November v. J. betreffend Ausnahmebestimmungen im Ver-

kehr mit Behörden, als es galt, sie durchzuführen, durch einen geheim gebliebenen Vorstandsbeschuß wieder aufgehoben habe, der ihm neuerdings zufallenden Aufgabe kaum gewachsen sein dürfte.

Herr Heinrich Schöningh-Münster ist gegen Herrn Hartmann der Ansicht, daß sich seit der Kölner Generalversammlung die Verhältnisse ganz erheblich geändert haben. Der Vorstand sei in einer schwierigen und abnormen Lage gewesen und habe sich sagen müssen, daß zum Schutze der Mitglieder etwas geschehen müsse. Die getroffenen Ausnahmebestimmungen könnten doch nur als provisorische aufgefaßt werden. Wenn die erneuten Schritte des Börsenvereins bei den preussischen Behörden von Erfolg seien, könne man ja sofort allgemein auf 5% heruntergehen; sei das nicht der Fall, so könne er sich der Befürchtung nicht verschließen, daß der Behörden-Rabatt mit 10% allgemein wieder Fuß fassen werde. Jedenfalls sei der Vorstand wohl in der Lage, die vorgeschlagene Kommission zu ersetzen.

Gegen den Antrag sprechen noch die Herren Ganz, Ed. Heinrich Mayer und Laber, für denselben Herr Emil Strauß.

Herr Carl Mayer-Aachen erklärt, daß der Antrag Hartmann in der Weise wie Herr Hartmann denselben eingebracht habe, ein Mißtrauensvotum involviere. Der Vorstand bestehe aus Männern, welche jedes Gesuch in gewissenhafter Weise prüfen und erwägen und danach entscheiden werden. Die Ernennung einer besonderen Kommission, welche direkt mit dem Vorstande des Börsenvereins verkehre, bedeute ein Mißtrauensvotum, welchem gegenüber der Vorstand nicht im Amte bleiben könne.

Herr Linz-Trier bringt den Vermittlungsvorschlag ein, die von Herrn Hartmann gewollte Kommission aus der Mitte des Vorstandes zu wählen.

Herr Hartmann erklärt sich bereit, seinen Antrag dahin ändern zu wollen, daß mindestens ein Mitglied aus dem Vorstande in die Kommission zu wählen sei.

Nachdem noch die Herren Linz, Strauß, Barth und Hartmann zur Geschäftsordnung gesprochen, wird der Antrag Hartmann als der weitgehendste zuerst zur Abstimmung gebracht und mit 34 gegen 22 Stimmen abgelehnt.

Sodann gelangt der Antrag des Vorstandes (Nr. 1 der Tagesordnung) mit dem Zusatzantrage Linz »aus dem Vorstande eine Kommission von drei Mitglieder zur Prüfung der eingehenden Gesuche zu wählen«, zur Abstimmung und wird mit diesem Zusatz mit 40 gegen 16 Stimmen angenommen.

Damit ist Nr. 1 und 2 der Tagesordnung erledigt.

Zu Nr. 3 der Tagesordnung, Antrag Ganz: »Die Generalversammlung wolle es für Vereinsmitglieder unstatthaft erklären, mit Umgehung des Kreisvereins-Vorstandes gegen Vereinsmitglieder bei dem Börsenvereins-Vorstande Beschwerde zu führen«, ergreift Herr Ganz das Wort.

Redner begründet seinen Antrag mit den Ungleichheiten und Verschiedenheiten der Satzungen des Börsenvereins und Kreisvereins in bezug auf Strafbestimmungen — Die Mitglieder des letzteren müssen satzungsgemäß auch Mitglieder des Börsenvereins sein und durch die Ungleichheit in den Satzungen beider Vereine erwachsen den Kreisvereins-Mitgliedern Schädigungen.

Nach lebhafter, zum Teil persönlicher Debatte wird bei der Abstimmung der Antrag Ganz mit großer Mehrheit angenommen.

Der vorgerückten Zeit wegen werden die Nummern 4 und 5 der Tagesordnung (Bericht über die Verhandlung mit dem Borromäusverein und Antrag Solinus) zurückgezogen.

[Ueber Punkt 4 der Tagesordnung, die Angelegenheit des Borromäusvereins betreffend, möge an dieser Stelle zur Benachrichtigung dienen, daß im Auftrage des Kreisvereins-Vorstandes und von drei Mitgliedern desselben eine Konferenz in Bonn am 13. Mai d. J. anberaumt wurde, wozu sämtliche beteiligte Verleger des Rheinisch-Westfälischen Kreisvereins, sowie die beteiligten Hauptverleger des übrigen Deutschland und der Schweiz eingeladen wurden.